

Insofern meine ich, dass Nordrhein-Westfalen jetzt mit dem erweiterten Instrumentarium so gut wie kein anderes Bundesland in der Lage ist, auch diese Themen anzusprechen.

Darüber hinaus haben wir die Situation, dass es in Bonn und in Duisburg Social Impact Labs gibt. In Duisburg wird das Lab von denjenigen, die es auch bislang unterstützt haben, gerade weiterentwickelt. Hierzu gehören zum Beispiel die Haniel Group, aber auch andere Stiftungen. Damit haben wir hier auch Spezialisten-Angebote, die wir in unserem Ökosystem sehr gerne mit begleiten.

Wir sehen im Moment aus unserer Betrachtung heraus keine weitere Notwendigkeit, noch etwas Ergänzendes zu tun.

Aber eines ist ganz klar: Wir halten diese Gründungen für wichtig. Wir haben die Instrumente, um die Gründung von Unternehmen und Start-ups entsprechend unterstützen zu können. Insofern bedarf es aus unserer Sicht keiner Ergänzung, sondern einer Bestärkung unseres Gründungsgeschehens in Nordrhein-Westfalen. Dafür freuen wir uns natürlich auch über jede Unterstützung und jede Anregung vonseiten der Opposition in der konstruktiven Weise, wie wir sie im Ausschuss beraten. – Herzlichen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Professor Dr. Pinkwart. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor.

Daher können wir zur Abstimmung kommen. Der Ausschuss für Digitalisierung und Innovation empfiehlt in der Drucksache 17/5406, den Antrag Drucksache 17/3584 abzulehnen.

Allerdings hat sich in der Drucksache 17/5406 bei der Wiedergabe des Abstimmungsverhaltens eine Verwechslung eingeschlichen. Deswegen weise ich darauf hin, dass in der abschließenden Beratung der Antrag der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/3584 mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der SPD abgelehnt wurde. In der Beschlussempfehlung ist das versehentlich umgekehrt wiedergegeben worden.

Nach diesem Hinweis kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Antrag selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem Antrag seine Zustimmung geben möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gibt es den

Wunsch, sich der Stimme zu enthalten? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Antrag Drucksache 17/3584** mit dem gerade festgestellten Abstimmungsverhalten **abgelehnt**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen damit zum nächsten Tagesordnungspunkt:

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/4800

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/5407

zweite Lesung

Der Ältestenrat hat sich darauf verständigt, dass die Reden zu Protokoll gegeben werden. (*siehe Anlage 2*)

Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 17/5407, den Gesetzentwurf Drucksache 17/4800 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung 17/5407 selbst und nicht über den Gesetzentwurf.

Ich darf fragen, wer der Beschlussempfehlung zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Kleine Kontrollfrage: Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/4800** mit dem gerade festgestellten Abstimmungsverhalten **angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen damit zum Tagesordnungspunkt

18 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheinggesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4579

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Drucksache 17/5408
zweite Lesung

Auch hier hat sich der Ältestenrat darauf verständigt, dass die Reden zu Protokoll gegeben werden. (siehe Anlage 3)

Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/5408, den Gesetzentwurf Drucksache 17/4579 unverändert anzunehmen, sodass ich nun über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen lasse.

Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Kleine Kontrollfrage auch hier: Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/4579** mit dem gerade festgestellten Abstimmungsverhalten **angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen damit zum Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5197
erste Lesung

Herr Minister Reul hat für die Landesregierung seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 4) Eine Aussprache hier heute nicht vorgesehen.

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen, sodass ich nun abstimmen lasse über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/5197** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** zu **überweisen**. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das mit der Zustimmung des Hohen Hauses einstimmig so angenommen und überwiesen.

Auf der Agenda steht nun Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5198

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 5)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen, sodass wir dann zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates kommen, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/5198** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss** zu **überweisen**. Ich darf fragen, wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

21 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5344

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 6)

Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen, sodass ich nun gleich über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates abstimmen lasse, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/5344** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** zu **überweisen**. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig so angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

22 Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5345

erste Lesung

Anlage 3

Zu TOP 18 – „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheinggesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Das Bergmannsversorgungsscheinggesetz eröffnet die Möglichkeit, die Bergleute beim Auslaufprozess des Steinkohlebergbaus in Nordrhein-Westfalen über das übliche sozialstaatliche Maß hinaus zu unterstützen.

Diese Regelungen sollen weiterhin so Bestand haben. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung des Gesetzes wurde jedoch redaktioneller Anpassungsbedarf festgestellt.

Dieser soll mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird im Artikel 2 zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Umsetzung des mit dem Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Gewollten im Landesausführungsgesetz zum SGB XII klargestellt, dass die Landschaftsverbände für gemeinschaftliche Wohnformen zuständig sind.

Die Details hatte ich Ihnen bei der Einbringung des Gesetzentwurfs am 23. Januar 2019 erläutert.

Für die zügige Beratung im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales möchte ich mich bedanken und bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Peter Preuß (CDU):

Wie Minister Karl-Josef Laumann in seiner Einbringungsrede im Januar dieses Jahres zum Ausdruck brachte, soll das bereits bestehende Gesetz bestehen bleiben. Es gibt die Möglichkeit, dass diejenigen Bergleute, die sich im Auslaufprozess des Steinkohlebergbaus in Nordrhein-Westfalen befinden, weiterhin die Versorgungssicherheit nach dem Bergmannsversorgungsscheinggesetz erhalten.

Wir teilen diese Auffassung der Landesregierung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält lediglich redaktionelle und begriffliche Änderungen mit einem Rechtsverweis auf eine nun umbenannte Rechtsnorm. Substantiell verändert sich nichts.

Daher stimmen wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung natürlich zu.

Christina Weng (SPD):

Das Bergmannsversorgungsscheinggesetz NRW ermöglicht besondere fürsorgliche Maßnahmen für Bergleute, die nach längerer beruflicher Tätigkeit nicht mehr – oder nur eingeschränkt – arbeiten können. Um diese Unterstützung zu gewährleisten bedarf es jedoch redaktioneller und begrifflicher Anpassungen:

Im § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bergmannsversorgungsscheinggesetzes wird der Begriff „Beschäftigungslosigkeit“ durch einen Verweis auf § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch definiert. Dieser Verweis ist mit der Reform des SGB III jedoch veraltet, die Angabe „§ 119“ muss durch die Angabe „§ 138“ ersetzt werden. Dieser Artikel soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Weiterhin wurde mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 auch das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – an die ab dem 01. Januar 2020 geltenden neuen Regelungen des Eingliederungsrechts angepasst.

Dabei wurde die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Leistung berücksichtigt. Dies führt zu einer Entkoppelung der Bedarfsdeckung mit dem Wegfall der Unterscheidung von ambulanten und stationären Leistungen.

Aus diesem Grund müssen in § 2a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt werden.

Dieser Artikel soll am 01. Januar 2020 in Kraft treten. Nur so werden sich Zuständigkeitsstreitigkeiten vermeiden lassen. Dem Antrag ist somit zuzustimmen.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Wie schon im Gesetzentwurf ausgeführt, ist mit dem Bundesteilhabegesetz des Bundes eine Neuausrichtung der Eingliederungshilfe vollzogen worden. Diese beinhaltet einen Wandel von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Leistung. Dies führt auch zu einer Entkoppelung der Bedarfsdeckung mit dem Wegfall der Unterscheidung von ambulanten und stationären Leistungen.

In § 2a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des AG-SGB XII NRW, der die Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe

regelt, besteht noch Anpassungsbedarf zum 1. Januar 2020, um Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

So sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bislang zuständig für die voll- und teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die ambulanten Leistungen an volljährige Menschen mit Behinderungen zum selbstständigen Wohnen und alle zu erbringenden Sozialhilfeleistungen in der Einrichtung.

Mit Ausnahme der existenzsichernden Leistungen soll diese Zuständigkeit der Landschaftsverbände auch ab dem 1. Januar 2020 weiterhin Gültigkeit haben.

Bei dem vorgelegten Änderungsgesetz handelt es sich um eine klarstellende Anpassung zur Umsetzung der oben genannten Vorgaben des BTHG. Durch den Verweis auf § 42a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nunmehr bei der Eingliederungshilfe auf das „gemeinschaftliche Wohnen“ anstatt auf stationäre Einrichtungen abgestellt.

Zugleich werden in Artikel 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt notwendig sind.

So wird bislang in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes BVSG NW der Begriff „Beschäftigungslosigkeit“ durch einen Verweis auf § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des SGB III definiert. Dieser Verweis ist mit der Reform des SGB III jedoch veraltet und musste angepasst werden.

Wir werden die Änderungen, die mit diesem Gesetz am Ausführungsgesetz zum SGB XII vorgenommen werden, unterstützen und daher dem Gesetzentwurf zustimmen.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass gerade nach der Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung zum Wohnen die Landschaftsverbände und die Kommunen gemeinsam in der Verantwortung stehen; sowohl bei der Sicherung der Teilhabe als auch beim Ausbau von bedarfsgerechten Wohn- und Unterstützungsangeboten. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen. Das Land ist seiner Verantwortung, dies zu unterstützen und die Rahmenbedingungen zu verbessern, leider bisher nicht ausreichend nachgekommen.